



**Schulhausordnung
Gemeindeschule
Sils i. D.**

Das Schulhaus ist ein Ort des Lernens und der gegenseitigen Achtung. Lernen hat grundsätzlich in einem ruhigen Umfeld stattzufinden. Alles was die Arbeit stört, das Zusammenleben beeinträchtigt oder die Arbeit des Hauswarts erschwert ist zu unterlassen.

Diese Schulordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler (nachfolgend Schüler), welche im Schulhaus Sils i.D. unterrichtet werden.

Die Schüler haben die Anordnungen aller Lehrpersonen und des Hauswarts zu befolgen.

I. Schulweg / Velos / Mofas

1. Auf dem Schulweg halten sich die Schüler an die Regeln des Strassenverkehrsgesetzes.
2. Es ist für Schüler untersagt, sich auf privatem Grund ohne nachweisliche Einwilligung des Besitzers aufzuhalten.
3. Abfall und andere Wegwerfgegenstände sind fachgerecht zu entsorgen.
4. Alle Schüler, welche mit Fahrrad, Roller oder Mofa zur Schule kommen, müssen den zugewiesenen Abstellplatz benutzen.

II. Schulareal

5. Das Schulareal umfasst das Schulhaus und wird begrenzt durch das Wäldchen, hintere Strasse, Werkamtareal, Palazzogarten, gesamte Strasse bis und mit Dorfplatz und Postgebäude. Im Schulhaus ist ein entsprechender Plan aufgehängt.
6. Die Schüler benehmen sich auf dem Schulareal ruhig und anständig. Sie tragen Sorge zu den Gebäulichkeiten, zum Mobiliar und zu allen Geräten, Werkzeugen und Einrichtungen. Für mutwillige Beschädigungen an Gebäude, Mobiliar oder Eigentum Dritter haften die Schüler, resp. deren Erziehungsberechtigten (nachfolgend Eltern).
7. Für Schüler ist das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke und weiterer Suchtmittel aller Art sowie das Anbieten und Handeln dieser Waren auf dem Schulareal inkl. Schulweg und bei Schulveranstaltungen verboten.
8. Das Mitführen von Waffen aller Art und der Gebrauch gefährlicher Gegenstände ist auf dem Schulareal nicht gestattet.

III. Pausenplatz

9. Der Pausenplatz wird begrenzt durch das Wäldchen, hintere Strasse, Zufahrtstrasse, Werkamtareal und Palazzogarten.
10. Eine Lehrperson ist abwechslungsweise für den geordneten Pausenbetrieb verantwortlich.
11. Der Pausenplatz darf von den Schülern, während der Pause und während Zwischenstunden, nur mit Erlaubnis einer Lehrperson verlassen werden.
12. Das Befahren des Pausenplatzes mit Velos, Mofas, Rollerskates, Rollbrettern und Ähnlichem ist während der Schulzeit verboten. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der Pumptrack.

13. Handys sowie andere elektronische Geräte, welche nicht für den Schulunterricht benötigt werden, bleiben im gesamten Schulhaus sowie auf dem Pausenplatz ausgeschaltet und sind in den Taschen versorgt.

IV. Schulhaus

14. Der Aufenthalt der Schüler im Schulhaus ist vor dem Einläuten der Schulglocke nicht gestattet.
15. Die Schulzimmer dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden. (Turnhalle mit Hallenschuhen). Nach Beendigung des Unterrichtes sind die Hausschuhe auf den dafür vorgesehenen Gestellen zu versorgen.
16. Der Stundenplan ist pünktlich einzuhalten. Schüler, die den Unterricht früher beenden oder später beginnen, verhalten sich im Schulhaus und auf dem Pausenplatz so, dass sie den Unterricht der anderen Klassen nicht stören.
17. Der Aufenthalt im Schulhaus ist während Zwischenstunden nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson gestattet.
18. Die Schüler verbringen die Pausen im Freien, auf den dafür zugeteilten Plätzen.
19. Nach dem Unterricht sind die Schulräume und Turnhallengarderoben in geordnetem Zustand zurückzulassen. Die Turnkleidung darf nicht in den Turnhallengarderoben gelassen werden.
20. Die Lehrkräfte bestimmen einen Verantwortlichen für die Einrichtung der Turnhalle, der Metall- und der Holzwerkstatt, der Küche, des Lehrerzimmers, des Computerzimmers, des Töpferraums und der naturwissenschaftlichen Sammlung. Allfällige Mängel meldet dieser dem zuständigen Schulrat der Gemeinde Sils i.D.

V. Massnahmen

21. Die Klassenlehrpersonen besprechen in der ersten Schulwoche sowie bei Bedarf die Schulhausordnung mit den Schülern.
22. Die Eltern sind über die Schulhausordnung in Kenntnis zu setzen. Anfangs Schuljahr erhält jeder Schüler der 1. Primar- sowie der 1. Real- und Sekundarklasse ein Exemplar der Schulhausordnung.
23. Verstösse gegen diese Schulhausordnung werden in leichten Fällen durch die Lehrpersonen, mittels
 - mündlicher Ermahnung
 - schriftlicher Information der Eltern (Kurzinformation, Brief)
 - kurzfristigem Ausschluss vom Unterricht
 - Strafarbeit in der Schule (Nachsitzen oder Arbeitseinsatz beim Hauswart)
 - Strafarbeit zu Hause

In schweren Fällen durch die Schulleitung oder den zuständigen Schulrat, mittels

- schriftlichem Verweis
- Gespräch mit der betroffenen Lehrperson oder der Schulleitung (mit oder ohne Eltern)
- Androhung der Wegweisung vom Unterricht
- Wegweisung vom Unterricht für ½ bis 1 Tag unter vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- Ausschluss von besonderen Anlässen (Schulreisen, Anlässe, usw.) auf Antrag der Lehrperson. Die Eltern sind zu informieren
- Umteilung des Schülers in eine andere Klasse oder in eine andere Schule

geahndet.

24. Handys und elektronische Geräte, welche Schüler trotz des Verbotes benutzen, werden von den Lehrpersonen beschlagnahmt. Die Eltern können diese während den ordentlichen Unterrichtszeiten bei der jeweiligen Klassenlehrperson abholen.
25. Bei begründetem Verdacht auf Drogenmissbrauch behält sich die Schulbehörde das Recht vor, unangekündigte Proben beim Schularzt durchführen zu lassen. Entsprechend werden die Eltern informiert.

Diese Schulhausordnung wird ab 13. Mai 2014 in Kraft gesetzt und ersetzt die bisherige.

Sils i.D., Mai 2014

Der Primarschulrat

Gondini Fravi, Schulratspräsident